



## Tiroler Umweltschafschaf

Bezirkshauptmannschaf Lienz  
Ref. Umwelt

Angelika Waibel, MA

Telefon 0512/508-3499

Fax 0512/508-743495

landesumweltschaf@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Gemeinde Oberlienz – Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken 819/1, 1113/2, 1169 und 1122/2, alle KG Oberlienz; Abfall-, wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung**

**Ihre Zahl: LZ-AWG/B-71/26-2019**

### **Beschwerde des Landesumweltschafes**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-7-8.1/42/4-2019

Innsbruck, 17.12.2019

Sehr geehrter Herr XXX XXX,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaf Lienz vom 21.11.2019, GZl. LZ-AWG/B-71/26-2019, eingelangt beim Landesumweltschaf am 21.11.2019, wurde der Gemeinde Oberlienz, vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Huber, neben der abfall-, wasser- und forstrechtlichen Bewilligung (Spruchpunkt I.) die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß §§ 8, 29 Abs. 2 lit. a Z 1 und Abs. 5 sowie 42 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (in der Folge kurz: TNSchG), i.d.g.F. erteilt (Spruchpunkt II.).

Gegen den am 21.11.2019 zugestellten – oben angeführten – Bescheid der Bezirkshauptmannschaf Lienz und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltschaf nachstehende

## **Beschwerde**

an das Landesverwaltungsgericht mit folgender Begründung:

### **Präambel**

Vorweg sei festgehalten, dass der Landesumweltschaf nicht kategorisch Gewerbegebietserweiterungen ablehnt. In vielen Fällen werden Erweiterungen gegenüber Neuerrichtungen bevorzugt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass gewisse Gewerbegebietserweiterungen seitens des Landesumweltschafes kritisch

gesehen werden, wenn Schutzgüter nach dem TNSchG betroffen sind und durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Im konkreten Fall soll ein Teil eines Auwaldes gerodet und die Rodefläche mit Bodenaushubmaterial aufgefüllt werden. Anschließend soll auf dieser Fläche das westlich angrenzende Gewerbegebiet erweitert werden. Auwälder stellen einen wertvollen und mittlerweile seltenen Lebensraum dar, welcher schwer und jedenfalls nur mit erhöhtem zeitlichen und finanziellen Aufwand wiederhergestellt werden kann. Aufgrund des naturkundlichen Wertes dieses Lebensraumes ist nach Ansicht des Landesumweltanwalts zumindest zu versuchen, Alternativstandorte zu finden. Falls dies nicht möglich ist, sind die Beeinträchtigungen möglichst auf ein verträgliches Maß zu verringern bzw. durch dafür geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die laut forstrechtlichem Bescheid vorgeschriebene Ersatzaufforstung kann den diesbezüglichen Anforderungen nach Meinung des Landesumweltanwaltes jedoch nicht gerecht werden.

Deshalb sieht sich der Landesumweltanwalt dazu veranlasst, die vorliegende Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht einzubringen.

## **I. Sachverhalt**

Der Gemeinde Oberlienz wurde mit Bescheid vom 21.11.2019 die Errichtung einer Bodenaushubdeponie auf den Gp. 819/1, 1113/2, 1169 und 1122/2, KG Oberlienz, bewilligt. Die Deponie soll angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet Tratte auf einer Fläche von ca. 0,75 ha und mit einem Schüttvolumen von ca. 21.000 m<sup>3</sup> errichtet werden. Nach Abschluss der Schüttmaßnahmen soll die Fläche wieder humusiert und für eine Nachnutzung als zukünftiges Gewerbegebiet rekultiviert werden.

Derzeit befindet sich auf den betroffenen Bereichen der Gp. 819/1 und 1113/2 ein in der Biotopkartierung ausgewiesener Auwald, welcher auf einer Fläche von ca. 0,63 ha dauerhaft gerodet werden soll. Dieser Bestand ist zwar durch die B 108 von der Flussdynamik der Isel abgeschnitten, nichtsdestotrotz stellt er nach wie vor einen Auwald dar, welcher nach § 8 TNSchG geschützt ist.

Als forstfachliche Ersatzaufforstung ist eine Aufforstung mit 900 Stk. Edellaubbäumen (Winterlinden, Stieleichen, Vogelkirschen, Bergahorne, Walnüsse und Bergulmen) auf den Gp. 811/2, 812/2, 812/1 und 1057, alle KG Oberlienz, auf einer Fläche von ca. 0,79 ha vorgeschrieben.

Diese Maßnahme ist jedoch nach Meinung des Landesumweltanwaltes nicht dazu geeignet, die bei Vorhabensumsetzung entstehenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter nach dem TNSchG ökologisch auszugleichen. Daher fanden intensive Gespräche mit der Gemeinde statt, mit dem Ziel, eine auch aus Sicht des Landesumweltanwaltes gute Lösung für die Natur zu erreichen bzw. um die vom Amtssachverständigen für Naturkunde festgestellten Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu kompensieren. Diese Gespräche fruchteten jedoch nicht, die Bemühungen einer einvernehmlichen Lösung in der Sache gelang (nicht zuletzt aus zeitlichen Gründen) nicht.

Die entstehenden naturschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen werden somit nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht kompensiert.

## **II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit**

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 21.11.2019 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

### III. Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Die Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens ergibt sich aus folgenden Punkten: Wie der Amtssachverständige für Naturkunde in seinem Gutachten ausführte, entstehen durch das Vorhaben mittelschwere Beeinträchtigungen für alle Schutzgüter nach dem TNSchG. Der Landesumweltanwalt ist zudem der Ansicht, dass die forstfachliche Ersatzaufforstung in der formulierten Art und Weise NICHT dazu geeignet ist, einen ökologischen Ausgleich für die Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlichen Schutzgüter nach § 29 Abs. 5 TNSchG darzustellen. Zudem geht aus dem Bescheid nicht hervor, worin der Bedarf des geplanten Gewerbegebietes begründet wird und wodurch somit ein allfälliges anderes öffentliches Interesse überwiege. Abschließend wird auch das Fehlen einer rechtskonformen Alternativenprüfung im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG bemängelt. Diese Aspekte werden nachfolgend näher ausgeführt.

#### a. Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach § 1 TNSchG

Auwälder stellen wertvolle und mittlerweile seltene und somit gefährdete Lebensräume dar. In Tirol sind aktuell nur noch max. 1-2 % der ursprünglich bestehenden Auwaldgebiete vorhanden (siehe naturkundliches Gutachten). Die Auwaldentstehung ist abhängig vom Einfluss und der Dynamik des Wassers, sofern vorhanden prägen Auwälder das Landschaftsbild der Tallagen naturnaher Flüsse.

Bei Umsetzung der geplanten Rodung des Auwaldes wird das Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit geschmälert und insofern beeinträchtigt, wie der Amtssachverständige für Naturkunde in seinem Gutachten ausführt. Da das Landschaftsbild und der Erholungswert auch in diesem Fall miteinander in Verbindung stehen, schlagen sich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auch im Erholungswert des Gebietes nieder. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben und die geplante Gewerbegebietserweiterung die Lebensqualität auch für angrenzende Anrainer beeinträchtigt wird. Weiters ist davon auszugehen, dass das Gewerbegebiet auch von der Straße aus einsehbar sein wird.



Abbildung 1: Lokaler, vom Vorhaben betroffener Grauerlenauwald im Ortsteil Tratte, KG Oberlienz.

Der Auwald besteht aus Grauerlen (*Alnus incana*) mit vereinzelt Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Weiden-Vertretern (*Salix sp.*) in der Baumschicht, u.a. Holunder (*Sambucus sp.*) und Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) in der Strauchschicht und einer staudenreichen Krautschicht. Diese wird derzeit insbesondere von dem Neophyt Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) dominiert. Der vom Vorhaben betroffene Grauerlenauwald ist durch die Felbertauernstraße von der direkten Dynamik der Isel abgeschnitten. Es wäre jedoch falsch, darauf basierend rückzuschließen, dass dieser Lebensraum minder wertvoll wäre, denn gerade dies belegt die Wertigkeit des noch bestehenden Grauerlenbestandes. Es finden in diesem Bereich zwar keine Überschwemmungen mehr statt, im naturkundlichen Gutachten wird der Grauerlenrestbestand jedoch als nach wie vor relativ naturnah bezeichnet. Bei einem Lokalausgang am 10.09.2019 konnte dies bestätigt werden (siehe Abbildung 1). Aufgrund der Seltenheit und der schwierigen Wiederherstellbarkeit von Grauerlenauwäldern sind die wenigen Restbestände nicht nur nach Ansicht des Landesumweltanwaltes bestmöglich zu erhalten, auch der ex-lege Schutz des TNSchG zielt ausdrücklich darauf ab.

Auwaldrestbestände dienen mobilen, an den Auwaldlebensraum angepassten landlebenden Arten zudem auch als Trittsteinbiotope und helfen ihnen dabei, sich entlang der Flüsse auszubreiten. Zudem erfüllen Auwälder u.a. durch Wasser- und CO<sub>2</sub>-Aufnahme einen wertvollen Beitrag zur (lokalen) Klimaregulierung und tragen durch Beschattung positiv zu mikroklimatischen Bedingungen bei. Somit ist die Bedeutung dieses Auwaldes auch hinsichtlich des Naturhaushaltes nicht zu unterschätzen und würden durch die geplante Rodung auch Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes entstehen.

Laut naturkundlichem Gutachten sind „[...] im gegenständlichen Fall [...] mittelschwere Beeinträchtigungen für alle Naturschutzgüter im Sinne des § 1 TNSchG zu erwarten.“

Es ist zudem zu befürchten, dass es in Zukunft nicht bei der nunmehr geplanten Rodungsfläche bleiben würde. Eine gänzliche Entfernung des Waldes durch schrittweise Erweiterung des Gewerbegebietes – wie ursprünglich auch geplant – auf der ganzen Fläche des Grauerlenauwaldes ist nicht auszuschließen.

#### b. Fehlen einer Ausgleichsmaßnahme für die entstehenden Beeinträchtigungen

Im Zuge der Vorhabensumsetzung soll ein Teil des bestehenden Auwaldes gerodet werden. Aufgrund der spezifischen Standortansprüche von Auwaldgehölzen (im konkreten Fall v.a. der Grauerle) kann ein solcher Auwald nur mit großem Aufwand andernorts wiederhergestellt werden. Dies ist laut Bescheid jedoch auch nicht geplant. Die Gemeinde Oberlienz stellt zwar eine Fläche auf der gegenüberliegenden Iselseite etwas oberhalb zur Verfügung, die grundsätzlich als Ausgleichsfläche geeignet erschiene. Die forstfachlichen Nebenbestimmungen sehen auf ebendieser eine Ersatzaufforstung nach Forstgesetz vor. Diese Ersatzaufforstung sollte nach Ansicht der Gemeinde auch als ökologischer Ausgleich im Sinn des § 29 Abs. 5 TNSchG dienen.

Konkret forderte der forstfachliche Amtssachverständige eine Ersatzaufforstung von 900 Stk. Edellaubgehölzen flussaufwärts auf den Gp. 811/2, 812/2, 812/1 und 1057, KG Oberlienz, gemäß § 18 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, um den durch das Vorhaben entstehenden Waldverlust aus forstlicher Sicht andernorts zu ersetzen.

Aufgrund der Seltenheit und des Gefährdungsgrades von Auwäldern ist laut naturkundlichem Gutachten „[...] bei Auwaldrodungen [...] aus naturkundlicher Sicht ein vollständiger ökologischer Ausgleich unerlässlich.“ An dieser Stelle sei ausdrücklich erwähnt, dass vollwertige Ausgleichsmaßnahmen neben einem räumlichen auch einen zeitlichen und funktionalen Bezug zu den Beeinträchtigungen vorweisen müssen (vgl. u.a. folgende Publikationen: Kompensation von Eingriffen im Naturschutz Tirol, Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft, RVS 04.03.15).

Es erschließt sich dem Landesumweltanwalt nicht, inwiefern die geplante forstfachliche Ersatzaufforstung ein – vom naturkundlichen Amtssachverständigen geforderten und weiterführend auch in der abschließenden rechtlichen Beurteilung berücksichtigten – vollwertigen Ausgleich für den Verlust des geschützten und naturkundlich wertvollen Auwald-Lebensraumes sein kann. Dazu werden nunmehr folgende Punkte ausgeführt:

Der naturkundliche Amtssachverständige gibt in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 31.10.2019 an, dass *„[...] sich der zu rodende Grauerlenbestand [...] bereits in der Terminalphase [befindet] und [...] sich im Laufe der Zeit zu einer „harten Au“ hin entwickeln [würde]. Eine harte Au wird angrenzend an die bestehenden Auwaldflächen auf dem Schuttkegel des Urschen- bzw. Rötenbaches im Nahbereich zur Isel durch die geplante Ersatzaufforstung hergestellt. So gesehen können die vorgeschlagenen Ersatzaufforstungen als vollwertige Ausgleichsmaßnahmen angesehen werden.“*

In dieser Argumentation wird gänzlich außer Acht gelassen, dass vollwertige Ausgleichsmaßnahmen – wie bereits beschrieben – neben einem räumlichen auch einen zeitlichen und funktionalen Bezug zu den entstehenden Beeinträchtigungen erfüllen müssen. Das bedeutet, dass eine Ausgleichsmaßnahme alsbald nach Auftreten der Beeinträchtigungen durchzuführen ist und sich auch auf den aktuellen Zustand des beeinträchtigten Schutzgutes zu beziehen hat und nicht auf einen möglichen zukünftigen Zustand. Da das Niveau der Ausgleichs-Fläche viel zu hoch über der Isel liegt, muss davon ausgegangen werden, dass bei Pflanzungen von Auwaldbäumen für diese keine Verbindung zum Wasserkörper der Isel möglich ist. Zudem sollen u.a. 100 Stk. Walnussbäume gepflanzt werden, welche nicht zur Artengarnitur einer typischen Hartholzau zählen. Somit kann auch hinsichtlich der Lebensraum-Funktion nicht von einer vollwertigen Herstellung eines Hartholzauwaldes gesprochen werden.

In der abschließenden rechtlichen Beurteilung des gegenständlichen Bescheides wird ausgeführt, *„dass [...] aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der Stellungnahme bzw. der ergänzenden Stellungnahmen des beigezogenen naturkundlichen Amtssachverständigen und der in den Einreichunterlagen angeführten Ersatzflächen für naturkundliche Ausgleichsmaßnahmen [...], welche aus Sicht des naturkundlichen Amtssachverständigen als vollwertiger Ausgleich anzusehen und nicht sehr weit vom Deponiestandort entfernt sind sowie an bestehende Auwälder (auch an jene im Natura 2000-Gebiet) angrenzen, [...] spruchgemäß entschieden werden [konnte].“*

Aufgrund der ergangenen Ausführungen wird diese Ansicht der Behörde vom Landesumweltanwalt nicht geteilt. Dem Maßnahmenvorschlag mangelt es sowohl an zeitlichen als auch funktionalen Zusammenhängen. Die vom forstfachlichen Amtssachverständigen geforderte Ersatzaufforstung ist nach Meinung des Landesumweltanwaltes daher nicht dazu geeignet, einen ökologischen Ausgleich für den Verlust des geschützten Lebensraumes Auwald zu schaffen.

Um eine vertretbare Lösung für die Natur zu erarbeiten, fand daher ein intensiver Austausch mit Gemeindevertretern statt. Folgende präzisierende Maßnahmen wären aus Sicht des Landesumweltanwaltes zusätzlich notwendig, um die Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem TNSchG auf ein verträgliches Maß abzumindern:

- Erstellung eines detaillierten Bepflanzungsplanes mit standortgerechten Pflanzen durch ein Planungsbüro
- Vollständiger Oberbodenabtrag der bestehenden Intensiv-Weide-Fläche
- Beauftragung einer externen Fachperson mit der ökologischen Aufsicht und Baubegleitung
- Maßnahmen zum sicheren Aufkommen der Bepflanzung und Pflegemaßnahmen zur aktiven Erhaltung der gepflanzten Bäume
- Kontinuierliches Neophytenmanagement
- Weidefreistellung und Verzicht einer forstwirtschaftlichen Nutzung der Fläche auf Bestandsdauer des Gewerbegebiets

- Selbständige Einholung einer allenfalls notwendigen naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Umsetzung dieser Maßnahmen
- Bericht über den Maßnahmenenerfolg während der ersten 3 Jahre nach Maßnahmenumsetzung

In mehreren Gesprächen mit der Gemeinde Oberlienz konnte während der Rechtsmittelfrist keine einvernehmliche Lösung erzielt werden. Eine Kompensation bzw. Verminderung der Beeinträchtigungen auf die Naturschutzgüter ist somit nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht gegeben. Bei einer Projektänderung, welche die genannten präzisierenden Maßnahmen berücksichtigt und festschreibt, sieht sich der Landesumweltanwalt in deutlich geringerem Maße beschwert.

#### c. Fehlender Nachweis des öffentlichen Interesses und mangelnde Interessenabwägung

Laut § 29 Abs. 2 TNSchG darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung nur erteilt werden, wenn durch das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG nicht beeinträchtigt werden oder andere (langfristige) öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen.

Kommt es bei Umsetzung eines geplanten Vorhabens zu Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen, hat die Behörde im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren den Bedarf für die Umsetzung eines beantragten Vorhabens zu prüfen und weiters darzulegen, worin sich das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens begründet. Wenn andere öffentliche Interessen für die Umsetzung des Vorhabens grundsätzlich gegeben sind, hat die Behörde in weiterer Folge in der Interessenabwägung darzulegen, welche Interessen (Naturschutzinteressen oder andere öffentliche Interessen) in dem konkreten Fall überwiegen.

Die Behörde geht im gegenständlichen Fall davon aus, dass es zu keinen Beeinträchtigungen für Naturschutzgüter kommt, daher wurde im Entscheidungsprozess auch keine Interessenabwägung durchgeführt. Nach Meinung des Landesumweltanwaltes wird es im gegenständlichen Fall bei Vorhabensumsetzung jedoch unweigerlich zu Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen kommen, eine Ersatzaufforstung kann die Ansprüche eines ökologischen Ausgleichs, wie unter Punkt III b bereits ausführlich dargelegt, nicht erfüllen. Zudem ist an dieser Stelle festzuhalten, dass Ausgleichsmaßnahmen erst im Rahmen der Interessenabwägung für das geplante Vorhaben zur Geltung gebracht werden können und keinesfalls die Beeinträchtigungen im Bereich der vom Vorhaben beanspruchten Fläche reduzieren. Ausgleichsmaßnahmen können bestenfalls ausgleichend wirken, niemals beeinträchtigungsverhindernd.

Es wäre folglich auch der Bedarf des Vorhabens im Sinne des öffentlichen Interesses abzuklären. Aus dem Bescheid geht jedoch in keiner Weise hervor, wie sich der Bedarf des zukünftig geplanten Gewerbegebietes auf der zu errichtenden Bodenaushubdeponie darstellt.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist die rechtliche Beurteilung auch dahingehend mangelhaft, da keine entsprechende Interessenabwägung durchgeführt wurde. Am Erhalt von Sonderstandorten im Sinne des § 8 TNSchG besteht per se ein hohes öffentliches Interesse. Somit hätte eine rechtskonforme Interessenabwägung durchgeführt werden müssen. Eine adäquate Gewichtung der Naturschutzinteressen gegenüber anderen öffentlichen Interessen in einer Interessenabwägung hätte nach Meinung des Landesumweltanwaltes unweigerlich zu einem anderen Ergebnis im Entscheidungsprozess geführt.

#### d. Fehlende Alternativenprüfung

Zumindest aus dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 21.11.2019 geht die Durchführung einer Alternativenprüfung nach § 29 Abs. 4 TNSchG nicht hervor. So wurde nicht erläutert, ob der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere



Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Nach Meinung des Landesumweltanwaltes ist die Umsetzung alternativer Lösungen mit gelinderen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im verfahrensgegenständlichen Vorhaben denkbar und hätten Alternativen bei einer naturschutzrechtlichen Bewilligung daher spätestens bei Bekanntwerden der in Kapitel III a ausführlich erläuterten, erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG geprüft werden müssen. Die Verwirklichung der vom Landesumweltanwalt vorgeschlagenen, präzisierenden Maßnahmen in Verbindung mit der geplanten Deponie stellt aus unserer Sicht jedenfalls eine Variante dar, die zu einer Kompensation der Beeinträchtigung von Schutzgütern nach dem TNSchG führen würde.

Insgesamt bleibt das Verfahren daher auch diesbezüglich mangelhaft.

#### **IV. Fazit**

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes bedarf es im gegenständlichen Fall umfassender ökologischer Maßnahmen, um die entstehenden Beeinträchtigungen auf Naturschutzgüter abzumindern. Um das öffentliche Interesse des Vorhabens zu belegen, bedarf es auch einer umfassenden Bedarfsprüfung. Zudem sollten Alternativen geprüft werden, welche gelindere Auswirkungen auf die Schutzgüter haben.

Daher stellt der Landesumweltanwalt nachfolgende

#### **Anträge:**

Das Landesverwaltungsgericht möge

- 1) dieser Beschwerde im Sinne der oben angeführten Ausführungen betreffend Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides (naturschutzrechtliche Bewilligung) Folge geben und den angefochtenen Bescheid beheben bzw. die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

*in eventu*

- 2) eine mündliche Verhandlung anberaumen und dazu die Amtssachverständigen laden, das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzen und eine Entscheidung in der Sache treffen.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer